

Jugendgerichtshilfe und KJHG Vorwärts zurück in die Vergangenheit

Hansjörg Adam, Erster Staatsanwalt,
Staatsanwaltschaft Freiburg

Meine Damen und Herren!

Sie müssen jetzt umdenken: Ich habe keine Visionen zu bieten, wie wir sie heute morgen gehört haben. Ich habe keine Ursachenforschung zu betreiben, keine Gesetzesvorschläge zu machen, ich habe keine These für die Zukunft; sondern vom Thema her wurde mir vorgegeben, über die Gegenwart zu reden.

Und das heißt einfach: Wie hat sich möglicherweise Jugendgerichtshilfe verändert seit Inkrafttreten des KJHG? Das heißt schlicht die Frage zu stellen: Hat sich aus meiner Sicht als Jugendstaatsanwalt oder auch als Jugendrichter, als Praktiker also, bei dem bestehenden JGG, (das ja immer noch gilt, das sollte man nicht ganz vergessen, auch nicht auf einer Tagung wie Konstanz) die Tätigkeit der noch bestehenden JGH durch das ebenfalls bestehende KJHG etwas verändert? Sie hören also schlichte Gegenwartsproblematik sozusagen.

Ich will gleich eines vorneweg sagen: Wenn ich auch jetzt über Jugendgerichtshilfe laut Thema zu reden habe, dann ist das keine Kritik am einzelnen Jugendgerichtshelfer, an der Person, der fauler oder fleißiger ist als früher. Darum geht es gar nicht, sondern es geht darum, ob die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgabe in der bestehenden Situation anders begreifen muß und wie sich das auswirkt.

Und da das Spannungsfeld KJHG-JGG wahrscheinlich noch eine ganze Zeit lang bestehen wird, ist es vielleicht auch nicht unnützlich, einfach einmal nach dieser relativ kurzen Zeit des Inkrafttretens des KJHG zu schildern, wie das in der Praxis gesehen wird.

Bisher stand während der ganzen Tagung im Mittelpunkt das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Heute morgen, vorhin. Es liegt auf der Hand, daß ich als Jugendstaatsanwalt in den Mittelpunkt setze zunächst einmal das geltende JGG.

Eigentlich ist es trivial zu sagen, daß zentrales Gesetz für die Behandlung straffälliger Jugendlicher das **Jugendgerichtsgesetz** sei. Das wissen wir alle. Und trotzdem habe ich manchmal den Eindruck, auch der Gesetzgeber beachtet dieses zentrale Gesetz nicht. Neue Gesetze werden gemacht, alte erhalten, obwohl sie zum Teil dem Buchstaben, zum Teil dem Geist des JGG widersprechen.

Einige wenige Beispiele vor der Erörterung des KJHG mögen dies belegen.

Da fordert das Bundeszentralregistergesetz immer noch die Eintragungen aller Einstellungen nach § 45, obwohl das dem Gleichbehandlungsgebot aller Straffälliger und dem Geist des § 48 JGG widerspricht.

Ein zweites Beispiel: Da gibt es das neue Ausländergesetz und die Schweinerei von dessen § 76, der uns verpflichtet, entgegen allen Bestrebungen des JGG das Jugendstrafverfahren nicht öffentlich zu machen, der Ausländerbehörde nahezu alles mitzuteilen, was im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Strafverfahren gegen einen jugendlichen Ausländer von Belang ist. Man stelle sich vor, § 48 JGG fordert die Nichtöffentlichkeit, § 76 Ausländergesetz verpflichtet den Staatsanwalt, den jugendlichen Ausländer für die Behörde transparent, "gläsern" zu machen (selbst wenn er in der Bundesrepublik aufgewachsen ist). Ich sage dieses Beispiel, das mit meinem Thema fast nichts zu tun hat, einfach deshalb, weil es so eklatant ist, daß hier gegen bestehendes Recht, nämlich § 48 JGG, durch den Gesetzgeber verstoßen wird.

Und jetzt komme ich zum neuen KJHG, das, wie ich meine, mit seinem in Teilen übertriebenen Freiwilligkeitswahn unseren Bestrebungen im Jugendstrafverfahren partiell zuwiderläuft. Darauf wird näher einzugehen sein. Ich wiederhole: Selten ist das JGG schuld, wenn manches im argen liegt, sondern vielmehr die von außen kommenden Störungen.

Ich selber betrachte das JGG als ein praktikables Gesetz. Ich bin ein Fan des JGG, auch der Liaison der Justiz mit der Jugendgerichtshilfe, wie ich sie erlebt habe.

Wobei ich nicht der Meinung bin, daß wir selig oder unselig zusammen schaffen, sondern vernünftig und normal! Ich sage das einfach auf dem Hintergrund, seit fast einem Vierteljahrhundert damit täglich umzugehen und von daher behaupten zu dürfen und zu wissen, daß man - ich betone - alles, aber auch restlos alles mit dem bestehenden JGG machen kann. Man braucht nur die richtigen Leute und die richtige Einstellung dazu!

Hierzu gehört eine gut funktionierende, **offensive Jugendgerichtshilfe**. Und keine, die sich kraft Gesetzes verstecken muß. Eine Jugendgerichtshilfe, die Leistungen der Jugendhilfe **erbringt** und die nicht wegen des KJHG nur Angebote machen darf. Wie sich Jugendgerichtshilfe dabei bezeichnet, ob als Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, als Jugendstraffälligenhilfe, als Konflikthilfe oder wie immer auch, ist mir "Jacke wie Hose". Die Hauptsache ist, sie **funktioniert**. Auch hier weiß ich, wovon ich rede. Ich habe Gottseidank einen Bezirk, in dem eine Spezialabteilung der Jugendgerichtshilfe sich bemüht, dem Anspruch des § 38 JGG nachzukommen. Ich habe auch Kollegen aus anderen Bezirken und Staatsanwaltschaften, die auf die Frage, was sich denn in der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe seit Inkrafttreten des KJHG geändert habe, erklärten: Gar nichts, es hat vorher schon nicht funktioniert und durch das KJHG ist dieser Zustand nur gesetzlich abgedeckt worden. Und das ist leider die Mehrzahl der mir bekannten Kollegen.

Meine Damen und Herren, ich fordere ja nun nicht, daß in jedem kleinen Fall Jugendgerichtshilfe geleistet oder angeboten werden muß. Erinnern wir uns, wir haben die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe doch bereits insofern einvernehmlich begrenzt, als bei Ersttätern eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, ohne daß Jugendgerichtshilfe eingreifen muß, besser gesagt, daß sie in diesem Bereich nur in Ausnahmefällen eingreift. Das heißt aber umgekehrt, jenseits der Diversionfälle ist Jugendgerichtshilfe in aller Regel erforderlich, zum Teil unverzichtbar. Denken wir daran: Noch steht im Gesetz für das Jugendstrafverfahren in § 38 JGG, **daß die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen**.

Und diese Aufgabe ist zu leisten und nicht anzubieten!

Ich erinnere mich mit einem gewissen Schaudern der mit frohlockender Stimme aufgestellten Behauptung von gescheiterten Professoren oder Professorinnen und Sozialarbeitern in den Landesjugendämtern bei Tagungen: "Nach dem Inkrafttreten des KJHG ist die JGH in der bisherigen Form gestorben." Und ich denke mit Grauen an die triumphale Schilderung, ein hessischer Amtsleiter habe nach Inkrafttreten des KJHG die Jugendgerichtshilfe abgeschafft. Das war eine tolle Tat.

Ich frage mich immer zweierlei: Haben die, die so argumentieren, nie in der Praxis gearbeitet, die Verantwortung in einer schwierigen Jugendstrafsache tragen müssen, oder haben die das alles einfach vergessen, um so besser einer ungehemmten Freiwilligkeitsideologie huldigen zu können?

Die Frage anders formuliert: Um was geht es eigentlich? Wie Frau Thalmann immer sagt: Um die Freiwilligkeit der Leistung der Jugendhilfe oder um den Jugendlichen? Um die Befindlichkeit des Sozialarbeiters in der Jugendgerichtshilfe oder um die Befindlichkeit des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren?

Gehen wir die einzelnen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe durch.

Jeder von uns kennt kompetente, fachlich gute Jugendgerichtshilfeberichte, die erst nach vielfältigem Bemühen der Jugendgerichtshilfe zustande kamen, nach mehrfachen Hausbesuchen, nach Kämpfen um Vertrauen mit Jugendlichen und Eltern, Jugendgerichtshilfeberichte, die ein Jugendstrafverfahren sinnvoll ermöglichen. Die gibt es heute auch noch. Aber zunehmend gibt es seit dem Inkrafttreten des KJHG die Standardformulierung: "Wir haben den Jugendlichen angeschrieben. Er hat unser Angebot nicht angenommen. Ein Jugendgerichtshilfebericht kann deshalb nicht erstattet werden." Daß gerade unsere gefährdeten Jugendlichen, die aus ämter-scheuen Familien stammen, diese Angebote meist freiwillig nicht annehmen, wundert's eigentlich? Mich nicht. Ich sehe natürlich auch mit Freuden Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe, die offenbar das KJHG, sagen wir, nicht gründlich kennen wollen, und von denen ich nach wie vor hervorragende Berichte, Anregungen und Vorschläge erhalte. Hierbei kann ich mir nicht vorstellen, daß in deren Bezirk nur behördenfreundige Familien wohnen, die die Angebote der Jugendgerichtshilfe bereitwillig annehmen, während in Bezirken der Sozialarbeiter, die das KJHG genau kennen, ausschließlich die amtsscheuen Familien wohnen. Kann man eigentlich noch, so frage ich, ruhigen Gewissens Jugendgerichtshilfe betreiben unter

strikter Bewahrung des Freiwilligkeitsgrundsatzes des KJHG, wenn beispielsweise in Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, in welchen Jugendstrafe zu befürchten ist, ein Jugendgerichtshilfebericht nicht erstellt werden darf, weil der junge Mensch das Angebot der Jugendgerichtshilfe nicht freiwillig angenommen hat? Dies ist nicht aus der Luft gegriffen. Ich habe mir in Vorbereitung dieses Referates die Tagesordnungen jener Verfahren aufgehoben, in denen Jugendgerichtshilfe aus dem besagten Grund nicht tätig geworden ist. Es waren mehrere und dies, wie gesagt, vor dem Jugendschöffengericht!

Anders ist die Situation natürlich bei der **Haftentscheidungshilfe**. Hierbei sorgen der Jugendstaatsanwalt und der Jugendrichter dafür, daß der Jugendliche in Unfreiheit ist. In dieser Situation fällt es der Jugendgerichtshilfe sicherlich leicht, den Jugendlichen zu motivieren, sich freiwillig in seiner unfreiwilligen Lage dem Sozialarbeiter zu öffnen, mit ihm zu reden, insbesondere, wenn ihm dieser in legitimer Weise in Aussicht stellt, für ihn, den Untersuchungshäftling, etwas tun und ihm aus der Haft heraus helfen zu können.

Den Jugendlichen möchte ich sehen, der einen solchen Pakt nicht einginge.

Zum zweiten möglichen Bericht, dem unter Umständen ähnlich schwerwiegende Bedeutung zukommt. Ich meine den Bericht, in dem die **Schuldhaftigkeit** des Verhaltens bei Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen überprüft wird. Von angeblich kompetenten Leuten kann man zu diesem Aufgabenbereich hören, man sei doch nicht der Büttel der Justiz, diese soll diese Überprüfung doch selbst vornehmen, ihren eigenen Sozialdienst aufbauen.

Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz?

Auch hier ein kurzer Rekurs. Wir wissen, daß viele Jugendliche nach einer gewissen Zeit auf gerichtliche Schreiben nicht reagieren aus Gründen, die wir nicht kennen. Unter anderem wegen der Erfahrung der Vollstreckungsleiter in den Arrestanstalten, daß oftmals kein schuldhaftes Verhalten bei der Nichterfüllung vorlag, allenfalls bei der Nichtbeachtung der gerichtlichen Anfrage, hat

a) die Praxis verstärkt sich darum bemüht, vor einer Entscheidung über Arrest die Frage der Schuldhaftigkeit durch Einschaltung der Jugendgerichtshilfe besser zu prüfen, und

b) der Gesetzgeber die Regelung eingeführt, daß ein Anhörungstermin vor der Entscheidung über Arrest anzuberaumen sei.

Weil die ersten Erfahrungen mit den Anhörungsterminen enttäuschend sind, die überwiegende Zahl der Jugendlichen diese Chance verstreichen läßt, ist umso dringender, daß sich die Jugendgerichtshilfe offensiv um die Beantwortung der Frage nach der Schuldhaftigkeit der Nichterfüllung kümmert.

Ein Beispiel, wenn auch ein extremes, mag dies verdeutlichen:

Ein Richter hatte ohne weitere Prüfung in einer Akte den Vermerk geschrieben "Anhaltspunkte für nichtschuldhaftes Verhalten liegen nicht vor", und entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft einen Freizeitarrrest verhängt. Ich habe hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt. Auf Veranlassung des Landgerichts hat die Jugendgerichtshilfe die Frage der Schuldhaftigkeit überprüft. Hierbei stellte sich heraus, daß die zu einer Geldbuße verurteilte Heranwachsende mittlerweile ein Kind entbunden hatte, ihre Arbeitsstelle aufgeben mußte, ihr Freund, mit dem sie zusammenlebt, auf Arbeitslosenhilfe wartet und in finanziell so engen Verhältnissen lebte, daß gerade Miete und die notwendigste Ernährung bezahlt werden konnten. Das Landgericht hat den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben mit der Begründung, schuldhaftes Verhalten liege nicht vor.

Das ist vielleicht ein spektakuläres, aber kein Einzelbeispiel. Auch da ergäbe der Aktenordner der Vollstreckungsleiterin in Müllheim eine Fülle von Anschauungsmaterial. Wenn auch hier zum Standardsatz würde, "der Jugendliche hat unser Angebot nicht angenommen, deshalb ist von Schuldhaftigkeit auszugehen", würden die Arrestentscheidungen nicht verbessert werden, sondern, so fürchte ich, standardisiert in dem Sinne: Nichterfüllung einer Weisung oder Auflage indiziert Schuldhaftigkeit. Diese wird "bewiesen durch Nichtreaktion des Jugendlichen auf ein Schreiben vom Gericht und Jugendgerichtshilfe, dies rechtfertigt die Verhängung von Jugendarrest!

Bitte denken Sie nicht, ich würde hier vor mich hinspintisieren. Ich zitiere wörtlich den Bericht eines badischen Jugendamtes: "Der oben genannte Jugendliche hat seine Arbeitsauflage aus dem Urteil vom 26. 3. 1991 bisher nicht erfüllt, obwohl wir ihm per Einschreiben am 27. 9. die Einsatzstelle mitgeteilt haben." Der Jugendgerichtshelfer war offensichtlich fürchterlich beleidigt, denn sein Bericht geht weiter: "Wir schlagen vor, 4 Wochen Arrest gegen ihn zu verhängen." (Im Urteil

waren 40 Stunden Arbeitsweisung festgesetzt. Der Richter war vernünftig und hat "nur" 10 Tage Jugendarrest verhängt). Auch dieses ist kein Einzelfall.

Soweit zum Berichtswesen der Jugendgerichtshilfe. Aber es gibt noch mehrere Merkwürdigkeiten!

Nach Jahren, besser gesagt, nach jahrzehntelangem Bemühen ist es schließlich gelungen, ins JGG sozialpädagogische Leistungen einzubauen, die bis dahin nur vereinzelt, beispielsweise über das wichtigste Wort in § 10 JGG "der Richter kann insbesondere auferlegen", privat organisiert wurden, nämlich Weisungen, wie Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich.

Ich befürchte, nach allem, was ich bisher gehört habe, daß das KJHG droht, diesen sinnvollen Möglichkeiten des JGG das noch junge Lebenslicht wieder auszublenden. Wie stolz waren wir alle in der DVJJ, als diese Maßnahmen im Gesetz Aufnahme fanden! Alle hatten wir uns auf die Schulter geklopft mit dem Kernsatz: Endlich können wir jetzt Arrest oder Jugendstrafe vermeiden, weil diese neuen ambulanten Maßnahme im JGG vorliegen. Wir könnten jetzt im Jugendstrafverfahren pädagogisch arbeiten. Und jetzt sind wir offensichtlich zu feige geworden, nicht fähig, dazwischenzuschlagen, wenn dies alles ganz schnell zunichte gemacht wird oder zumindest Sand ins Getriebe gestreut wird.

Meine pessimistischen Befürchtungen möchte ich mit wenigen Beispielen belegen. Sie sind alle noch nicht älter als zwei bis drei Monate, aber fast beliebig vermehrbar. Und sie gelten sicherlich, wenn mein Pessimismus recht hat, so lange, wie die Nichtdeckungslosigkeit des jetzt bestehenden JGG mit dem jetzt bestehenden Freiwilligkeitsanspruch des KJHG vorhanden ist.

Bereits mehrfach habe ich aus verschiedenen Amtsbereichen Jugendgerichtshilfeberichte erhalten, die in sich schlüssig und gut waren und bei denen logischerweise eigentlich nur der Vorschlag einer **Betreuungsweisung** erfolgen durfte. Statt dessen wurden Arbeitsweisungen oder Geldbußen vorgeschlagen. Ich habe die Sozialarbeiter in den Sitzungspausen darauf angesprochen und gefragt, weshalb sie nicht die Betreuungsweisung vorgeschlagen hätten. Die Antwort war immer etwas ausweichend, zwar deutlich in die Richtung, daß von den Amtsleitungen nicht gewünscht würde, daß Sozialarbeiter der Jugendämter diese Zwangsmaßnahme

durchführen und dies, obwohl im JGG steht, daß die **Jugendgerichtshilfe diese Weisung durchzuführen habe**, soweit der Richter niemand anderen bestimmt. Nun frage ich mich auch hier, wird eigentlich durch KJHG das JGG außer Kraft gesetzt?

Bei der Verhängung von **sozialen Trainingskursen** wird von Seiten, die in der deutschen Sozialarbeit offensichtlich etwas zu sagen haben, die meines Erachtens geradezu hirnrissige Frage gestellt, ob es denn zulässig sei, solche Jugendliche, die gerichtlich zum sozialen Trainingskurs verurteilt oder angehalten worden seien, mit anderen Jugendlichen zusammenzubringen, die entsprechend § 29 KJHG das Angebot einer sozialen Gruppenarbeit angenommen haben.

Soll es also zwei verschiedene Gruppen geben, insbesondere in ländlichen Bereichen, wo man wahrscheinlich eh Schwierigkeiten hätte, solche Trainingsgruppen zu füllen oder sollen solche Gruppenarbeiten gar nicht durchgeführt werden können, wenn man sagt, die einen dürfen nicht mit den anderen ..., oder - andere Frage - sind die einen eigentlich schlechter als die anderen?

Zum Täter-Opfer-Ausgleich. Auch dieser kann nur dann funktionieren, wenn Jugendhilfe, d.h. Sozialarbeit in der Jugendhilfe offensiv angeboten und geleistet wird. Aber auch hier erlebe ich teilweise anderes. Ich betone: Teilweise. Symptomatisches Beispiel: In einer Hauptverhandlung vor ca. 2 Wochen wurde schnell klar, daß in diesem Falle ein Täter-Opfer-Ausgleich sich geradezu anbot, zumal der geschädigte Zeuge hierzu bereit war, was man auch schon vor der Hauptverhandlung wußte. Ich habe auch hier den Sozialarbeiter danach gefragt, weshalb er keinen Täter-Opfer-Ausgleich vorgeschlagen habe vor der Hauptverhandlung, worauf die bereits klassisch schlimme Antwort kam: "Ich habe den Beschuldigten dies angeboten. Sie haben es aber bisher nicht angenommen." Das kuriose Ergebnis: Es mußte zur Hauptverhandlung kommen, in welcher dann durch Staatsanwalt und Gericht ein solcher Täter-Opfer-Ausgleich angeregt bzw. angeordnet wurde. Meine Frage: Wäre die Hauptverhandlung vermeidbar gewesen, wenn man den Freiwilligkeitsgrundsatz des KJHG nicht so puristisch übertrieben aufgefaßt hätte?

Meine Damen und Herren! Ich hoffe sehr, daß meine Einschätzung zu pessimistisch ist und daß die geschilderten Beispiele nur wenige Einzelbeispiele sind, während meine Befürchtung, die von der Jugendgerichtshilfe zu leistenden neuen ambulanten Maßnahmen würden durch das KJHG unterminiert, übertrieben oder falsch ist.

Auch hier sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, gesagt, ich bin in Freiburg in einer sehr glücklichen Situation. Da wir Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse seit über einem Jahrzehnt machen, ist es gelungen, durch verschiedene Aktivitäten eineinhalb Sozialarbeiterstellen beim Jugendhilfswerk unterzubringen, die nur Betreuungsweisungen durchführen. Das bedeutet, daß die Betreuer aus dem Jugendamtsbereich so herausgelöst sind, daß bei uns die Durchführung von Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen, soweit sie im Jugendhilfswerk stattfinden, nicht diesen strengen Amtsaufgaben unterliegen, wie sie zum Teil andernorts spürbar sind. Aber dies dürften, wenn ich die anderen Beispiele, die mir erzählt werden oder die ich erlebt habe, ansehe, leider Gottes Ausnahmen sein.

Es muß generell die Frage erlaubt sein: Wer soll denn diese neuen ambulanten Maßnahmen des JGG durchführen, wenn sie nicht innerhalb des Jugendamtes, innerhalb der Jugendgerichtshilfe, geleistet werden oder bei freien Trägern, bei denen diese Kapazitäten vorhanden sind? Die Zeiten sind nämlich vorbei, in denen zur Durchführung irgendwelcher sozialer Aufgaben neue Vereine gegründet werden und Zuschüsse der öffentlichen Hand gewährt werden konnten. Ich bin selbst Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Freiburg. Ich weiß daher, daß die Sozialhaushalte, die Zuschußhaushalte leergefegt sind und keine Mark mehr übrig ist, um irgendwelche neuen Einrichtungen auf privater und zu bezuschussender Basis zu schaffen. Das Ergebnis also: Diese Leistungen müssen entweder von bereits bestehenden privaten Vereinen, oder aber von der Jugendgerichtshilfe, besser gesagt, der Jugendhilfe der Jugendämter, erbracht werden.

Oder soll auch hier der Satz gelten:

Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz?

Eine letzte Bemerkung in diesem Zusammenhang: Hat sich eigentlich schon einmal jemand Gedanken darüber gemacht, ob beispielsweise das Heinrich Wetzlar-Haus in Stutensee nach Inkrafttreten des KJHG "nach Methoden der Jugendhilfe" noch arbeiten kann, wenn kein einziger dort einsitzender Jugendliche freiwillig im Haus ist. Muß man dann nicht konsequenterweise das Haus schließen? Oder soll man den Prospekt des Heinrich Wetzlar-Hauses ändern und die Worte "Methoden der Jugendhilfe" ersetzen und damit zur Untersuchungshaft zurückkehren? Auch hier:

Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz?

Wie sehen Lösungen aus, meine Damen und Herren?

Soweit es um die neuen ambulanten Maßnahmen geht, gibt es, glaube ich, keine Alternative zu den gerade gesagten Forderungen, daß entweder Jugendhilfe beim Jugendamt oder bestehende Vereinigungen diese Leistungen erbringen müssen.

Wie steht es aber mit der Information in und vor der Hauptverhandlung oder auch danach? Wie lösen wir diese wichtigen Fragen?

Drei Varianten sind denkbar, jedoch wird wahrscheinlich keine einzige durchgeführt. Nach dem Gesagten wäre es am sinnvollsten, das KJHG mindestens in den Punkten wieder zu ändern, in denen es die Bestimmungen des JGG unterläuft, also § 52 des KJHG so zu fassen bzw. zu interpretieren, daß Grundlage für das Handeln der Jugendgerichtshilfe nach wie vor die §§ 38 und 50 des JGG, wenn auch vielleicht in modifizierter Form sind.

Wenn dies nicht gelingt, was ich befürchte, dann wäre darüber nachzudenken, ob man eine eigene Jugendhilfe in der Justiz installiert.

Wie war das?

Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz?

Das klingt verwegen, aber das gibt es ja bereits. Schauen wir von Konstanz nur über den Tellerrand in die Schweiz hinein, wo bei Jugendanwaltschaften die sogenannten Assistentinnen hervorragende Persönlichkeitsforschung betreiben. Dies ist alles nichts Neues. Allerdings bin ich mir im klaren darüber, daß diese Vorstellung insofern verwegen und undurchführbar, als sie bei der Justiz Kosten verursachen würde, und das geht ja bekanntlich nicht!

Wenn dies alles nicht zum Tragen kommt, dann muß man tatsächlich darüber nachdenken, ob man die Verbindung aufhebt zwischen Justiz und Jugendhilfe und die Scheidung einreicht, wie Herr Viehmann dies bereits einmal ausgedrückt hat. Wenn dies so wäre, dann bestünde ich auf der Lösung, die ich schon vor einem Jahr bei einer Tagung des Max-Planck-Instituts in Wiesneck vorgeschlagen habe:

Um die Forderung des § 37 JGG hinsichtlich der erzieherischen Befähigung und Erfahrung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte endlich mit Leben zu erfüllen, soll im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit keine Stelle eines Richters am Amtsgericht oder Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft ausgeschrieben werden, sondern das Gerichtsverfassungsgesetz müßte so verändert werden, daß die Stelle eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts ausgeschrieben wird. Dann könnten wir bei der Sichtung der Bewerbungen bereits die Meßlatte des § 37 JGG anlegen. Man hätte dann mit Sicherheit vermehrt und verstärkt in Zukunft Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die genügend Erfahrung haben, auch ohne funktionierende Jugendhilfe in der Jugendstrafrechtspflege sinnvolle Ergebnisse zu erzeugen.

Gilt dann erst recht der Satz:

Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz?

Ich danke Ihnen.